

**Entgelte für den Netzzugang nach § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG zum Elektrizitätsversorgungsnetz der Stadtwerke Deidesheim GmbH ab 1. Januar 2024**
**Zählpunkte mit Leistungsmessung**

Entgelt für Netznutzung Jahresleistungspreissystem Anschlussnetzebene:	Jahresbenutzungsdauer ≤ 2500 Stunden		Jahresbenutzungsdauer > 2500 Stunden	
	Jahresleistungspreis €/ kW und Jahr	Arbeitspreis ct / kWh	Jahresleistungspreis €/ kW und Jahr	Arbeitspreis ct / kWh
Mittelspannung	6,33	6,63	156,66	0,62
Umspannung MS/NS	4,56	7,57	180,12	0,55
Niederspannung	6,44	8,46	133,64	3,38

  

Entgelt für Netznutzung Monatsleistungspreissystem Anschlussnetzebene:	Monatsleistungspreis €/ kW und Monat	Arbeitspreis ct / kWh
	Mittelspannung	26,11
Umspannung MS/NS	30,02	0,55
Niederspannung	22,27	3,38

  

Entgelt für Messstellenbetrieb		Messstellenbetrieb €/ Zähler und Jahr
Lastgangzähler Mittelspannung	1-06-5-001	676,33
Lastgangzähler Umspannung MS/NS	1-06-6-001	480,21
Lastgangzähler Niederspannung	1-06-7-001	480,21
Wandersatz Mittelspannung	1-06-5-002	0,00
Wandersatz Umspannung MS/NS	1-06-6-002	0,00
Wandersatz Niederspannung	1-06-7-002	0,00

Das Entgelt für Messstellenbetrieb beinhaltet die Messung. Diese erfolgt 12 mal jährlich.

Bei einer abweichenden Mess- und Entnahmeebene werden die bei der Messung nicht erfassten Verluste durch einen angemessenen Korrekturfaktor bei den Messwerten berücksichtigt. Dieses Verfahren entspricht der Regelung in § 6 Nr. 7 des Netznutzungsvertrages der Bundesnetzagentur (BK6-13-042). Der angewandte Korrekturfaktor kann bei den Stadtwerke Deidesheim GmbH erfragt werden.

**Zählpunkte ohne Leistungsmessung**

Entgelt für Netznutzung Anschluss:	Arbeitspreis ct / kWh				
	Niederspannung	9,30			

  

Entgelt für Messstellenbetrieb	jährliche Messung €/ Zähler und Jahr	halbjährliche Messung €/ Zähler und Jahr	vierteljährliche Messung €/ Zähler und Jahr	monatliche Messung €/ Zähler und Jahr
	Eintarifzähler	14,50	19,58	29,73
Zweitartfzähler	36,26	48,94	74,32	175,84

Unterjährige Ablesungen, welche durch einen Lieferantenwechsel verursacht werden, werden nicht gesondert in Rechnung gestellt.

**Preise für steuerbare Verbrauchsabrechnung nach § 14a EnWG - Zählpunkte ohne Leistungsmessung (Inbetriebnahme ab 01.01.2024) \***

Entgelt für Netznutzung für steuerbare Verbrauchseinrichtungen in der Niederspannung	Grundpreis €/ Jahr	Arbeitspreis ct / kWh	Das Entgelt kann auch mit Berücksichtigung der pauschalen Reduktion nicht unter 0 € sinken.
Modul 1 *	0,00	9,30	
Entgeltreduktion pauschal Modul 1 *	136,98 €/ Jahr		
Modul 2 * - prozentuale Arbeitspreisreduzierung	0,00	3,72	

**Preise für steuerbare Verbrauchsabrechnung nach § 14a EnWG - Zählpunkte ohne Leistungsmessung (Inbetriebnahme vor 01.01.2024) \***

Entgelt für Netznutzung für steuerbare Verbrauchseinrichtungen in der Niederspannung	Grundpreis €/ Jahr	Arbeitspreis ct / kWh
Bestandsanlagen mit geschlossener Vereinbarung nach § 14a ENWG vor dem 01.01.2024 *	0,00	4,65

\* Die Beschlusskammer 8 der BNetzA hat Mitte Juni 2023 ein zweites Eckpunktepapier zur „Festlegung zu Netzentgelten bei Anwendung der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG gem. Festlegung BK6-22-300“ (Az. BK6-22/010-A) zur Konsultation gestellt. Mangels Erlass einer finalen Festlegung im Zeitpunkt der Veröffentlichung der vorläufigen Netzentgelte zum 15.10.2023 existieren derzeit noch keine verbindlichen Vorgaben zur Netzentgeltreduzierung, die Verbraucherinnen und Verbrauchern mit steuerbarer Verbrauchseinrichtung im Gegenzug für die Integration der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen zu gewähren sind. Vor diesem Hintergrund weist die Stadtwerke Deidesheim GmbH ausdrücklich darauf hin, dass die verbindlichen bzw. endgültigen Netzentgelte für das Jahr 2024 von den vorstehenden vorläufigen Netzentgelten abweichen können, sollte die finale Festlegung der Beschlusskammer 8 von den Vorgaben des konsultierten Eckpunktepapiers abweichen.

**Weitere Entgelte**

Konzessionsabgabe	ct / kWh	gemäß jeweils gültiger Konzessionsabgabenverordnung (KAV).
KAV § 2 Abs. 2 Nr.1 a)	0,610	Für den Nachweis der Unterschreitung des Mindestpreises bedarf es des Testats eines gemeinsam zu bestellenden Wirtschaftsprüfers.
KAV § 2 Abs. 2 Nr.1 b)	1,320	
KAV § 2 Abs. 3 Nr.1	0,110	
KWK-G-Umlage 2024	ct / kWh	gemäß § 26 Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWK-G) in der jeweils gültigen Fassung.
	0,275	gesamter Verbrauch
§ 19-Umlage 2024	ct / kWh	gemäß der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) in der jeweils gültigen Fassung.
Letztverbrauchergruppe A	0,403	für die ersten 1.000.000 kWh
Letztverbrauchergruppe B	0,050	über 1.000.000 kWh
Letztverbrauchergruppe C	0,025	über 1.000.000 kWh (produzierendes Gewerbe und Stromkosten > 4 % des Jahresumsatzes)
Offshore-Netzumlage 2024	ct / kWh	gemäß § 17 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der jeweils gültigen Fassung.
	0,656	gesamter Verbrauch

Informationen zur KWK-Umlage, § 19-Umlage und Offshore-Umlage finden Sie auf der Seite <http://www.netztransparenz.de>

**Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils gültigen Umsatzsteuer.**